Satzung der Gesellschaft für bedrohte Völker

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“.
   Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen unter Nr. VR 1804 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 02.07.1968 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wendet sich gegen jeden Versuch, ein Volk, eine ethnische oder religiöse Gemeinschaft oder Minderheit, ihre Sicherheit, ihr Leben, ihr Recht auf Eigentum und Entwicklung, Religion sowie ihre sprachliche und kulturelle Identität zu zerstören.
2. Der Verein wird den Vereinszweck insbesondere dadurch verwirklichen, dass er Völkern, ethnischen und religiösen Gemeinschaften und Minderheiten, die in dieser Art – insbesondere von Genozid, Ethnozid und Vertreibung – bedroht sind, durch Beschaffung und Verbreitung zuverlässiger Informationen, durch Lobbyarbeit, öffentliche Kampagnen, konfliktpräventive Initiativen, durch Initiierung und Unterstützung von humanitärer und Entwicklungshilfe als Selbsthilfe sowie durch den Einsatz für Flüchtlinge bedrohter Völker hilft.
3. Der Verein koordiniert diese Arbeit mit entsprechend wirkenden Organisationen im In- und Ausland.
4. Die Ausrichtung der Arbeit der Gesellschaft für bedrohte Völker orientiert sich an dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsatzprogramm.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

1. Mitglied/Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied/der Förderer die Satzung des Vereins an. Lehnt der Vorstand den

Antrag auf Aufnahme ab, kann der Antragsteller seine Aufnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied/Förderer damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet

   a. mit dem Tod des Mitglieds/Fördermitglieds
   b. durch Austritt
   c. durch Streichung von der Mitgliederliste/Fördererliste
   d. durch Ausschluss aus dem Verein
   e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

   Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Bundesbüro der Gesellschaft für bedrohte Völker. Der freiwillige Austritt aus der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Der freiwillige Austritt aus der Fördermitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes/Förderers entscheidet die Schiedskommission auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Schiedsordnung des Vereins. Die Entscheidung der Schiedskommission kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag der Betroffenen revidiert werden. Zwischen der auf Ausschluss erkennenden Entscheidung der Schiedskommission und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Ein Mitglied/Förderer kann von der Mitglieder-/Fördererliste gestrichen werden, wenn es mindestens zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mit einfacher Post mitzuteilen.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds/Förderers.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

   Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für jede juristische Person. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein zumindest drei Monate vor der Durchführung der MV beigetreten sind und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben. Für den Vorstand kandidieren kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied, das keine juristische Person ist und von mindestens einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mitzugestalten.

   Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der MV beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen. Bei ermäßigter Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Jedes Mitglied ist ver-

pflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

2. Rechte und Pflichten der Förderer

   Jeder Förderer hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) des Vereins teilzunehmen - jedoch ohne Stimmrecht. Ein Förderer kann nicht für den Vorstand kandidieren. Jeder Förderer hat das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit mitzugestalten.

   Der Förderer hat das Recht, die Höhe seines regelmäßigen Beitrags selbst festzulegen. Jeder Förderer ist verpflichtet, einen Wechsel seines Wohnsitzes dem Bundesbüro des Vereins anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Bundesbüros gilt am dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand und
c. die Schiedskommission.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

   Die Wahl des/der Bundesvorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich.

   Der Vorstand hat die während einer MV anstehenden Wahlen vorzubereiten, insbesondere ein gesetzlich und satzungsmäßig zulässiges Verfahren festzulegen.

   Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000 Euro und von einem jährlichen Gesamtaufwand von über 6.000 Euro ist ein zustimmender Beschluss des Vorstands einzuholen.

   Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausgestaltung der politischen Arbeit der Gesellschaft,
   - Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
   - Einberufung der MV,
   - Ausführung der Beschlüsse der MV,
   - Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichts zur MV,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: Für die Begründung von Arbeits- und sonstigen Dienstverhältnissen, die über eine dreimonatige Aushilfstätigkeit hinausgehen, ist in jedem Fall ein zustimmender Beschluss des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand tritt innerhalb eines Monats nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser hat er mit einfacher Stimmenmehrheit den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schatzmeister/in zu wählen und für einzelne Geschäftsbereiche Vorstandsmitglieder als Beauftragte zu bestimmen. Der/die Beauftragte hat für seinen/ihren Geschäftsbereich die Unterrichtung des Vorstandes zu besorgen, Meinungs- und Beschlussbildungen vorzubereiten, die Zusammenarbeit und Kontakte des Vorstandes mit anderen Vereinsorganen, den Mitgliedern, dem Bundesbüro und Vereinsexternen zu betreuen und etwaige besondere Aufträge des Vorstandes auszuführen. Der Vorstand bleibt auch für solche Geschäftsbereiche, für die ein/e Beauftragte/r bestimmt worden ist, verantwortlich. Der/die Beauftragte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung des Vorstandes Entscheidungen und Maßnahmen im Namen des Vorstandes zu treffen. Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (GoV).

3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu beschäftigen (Bundesbüro). Das Bundesbüro soll über eine ausreichende Zahl von Fachreferenten sowie eine für die Finanzen und allgemeine Verwaltung zuständige Geschäftsführung verfügen. Der Vorstand hat in seiner GoV alsbald nach seiner Wahl die Zusammenarbeit mit dem Bundesbüro, dem Berliner Büro sowie die Organisationsstruktur des Bundesbüros im Einzelnen verbindlich festzulegen. Die GoV ist vereinsöffentlich.
4. Der Vorstand kann ferner für einzelne Bereiche der politischen Arbeit ehrenamtliche Koordinatoren/Koordinatorinnen und Mitarbeiter/innen außerhalb des Bundesbüros ernennen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist u.a. zu bestimmen, dass über die Sitzungen des Vorstandes ein Beschlussprotokoll anzufertigen ist.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Die Behandlung von Personalangelegenheiten erfolgt jedoch nicht öffentlich.
7. Der Vorstand soll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins vertrauensvoll zusammenarbeiten. Vor wichtigen Entscheidungen zu deren Arbeitsbereichen (einschließlich Personalentscheidungen) sollen die zuständigen leitenden Mitarbeiter angehört werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Amtierende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die entweder vom Bundesvorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Für die Tagesordnung ist der Bundesvorsitzende nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Bundesvorsitzende und/ oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist für die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, also mind. 3 notwendig.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Die Vorstandsmitglieder wählen in jeder Sitzung einen Moderator. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (MV) hat jedes anwesende Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat eine Stimme.

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Wahl der drei Mitglieder der Schiedskommission,
- endgültige Entscheidung über den Ausschluss und die Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern (gemäß §4, Zi. 2, S. 2.) sowie
- Auflösung des Vereins.

Die Wahlen der Rechnungsprüfer und der Schiedskommission sind geheim und schriftlich durchzuführen, wenn dies auf Antrag durch die MV beschlossen wird.

Anträge zur Änderung der Satzung oder des Grundsatzprogramms müssen dem Bundesbüro bis acht Wochen vor der in dem jeweiligen Jahr stattfindenden MV vorliegen. Solche Anträge müssen in der Einladung zur MV unter Angabe der antragsgemäß zu ändernden Bestimmung der Satzung oder des Grundsatzprogramms angekündigt werden. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes wird ihm der volle Wortlaut des Änderungsantrages vor der MV zugeschickt. Nachmeldungen für Satzungsänderungen sind bis vier Wochen vor der MV des jeweiligen Jahres möglich. Die nachgemeldeten Satzungsänderungen müssen auf der Homepage veröffentlicht werden.

Im Übrigen können Anträge in der MV nach Maßgabe der Tagesordnung gestellt werden.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche MV statt, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand einzuladen sind.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (einfache gewillkürte Schriftform gemäß §127 BGB genügt) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann ebenfalls mit unsignierter E-Mail bei solchen Mitgliedern erfolgen, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Als Nachweis für die fristgerechte Zustellung gilt der Postausgangsstempel bzw. das Absendedatum der E-Mail an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift, bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt oder geändert werden, wobei eine Frist von mind. 2 Wochen bis zur MV einzuhalten ist, in der die geänderte Tagesordnung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss. Im Übrigen können Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung von der MV beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wählt nach Eröffnung und vor Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem/der Versammlungsleiter/in und einem/er gleichberechtigten Stellvertreter/in. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der/die Versammlungsleiter/in übt das Hausrecht während der MV aus und bestimmt eine/n Protokollführer/in.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte MV ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, das Grundsatzprogramm oder die Auflösung des Vereins betreffen.

   Für die Feststellung von einfachen oder qualifizierten Mehrheiten ist die Zahl der erschienenen Mitglieder maßgeblich. Enthalten sich Mitglieder der Stimme, gelten sie als nicht erschienen.
3. Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Versammlungsleitern/Versammlungsleiterinnen und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts kann der Vorstand selbsttätig vornehmen.

§ 14 Änderungen des Grundsatzprogramms

Änderungen des Grundsatzprogramms[2] können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer MV beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die *Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens*.
7. Auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern des Vorstands eine nach Art und Höhe angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträge[1] sollen dabei nicht überschritten werden.

§ 17 Regionalgruppen

1. Die Regionalgruppen sind wesentliche Trägerinnen der Arbeit der GfbV. Sie werden vom Vorstand und Bundesbüro gefördert.
2. Die Regionalgruppen sind im Rahmen der Satzung selbständig handlungsfähig. Sie sind verpflichtet, ihre jeweilige Regionalgruppenbezeichnung zu führen.
3. Ihre Stellung und Tätigkeit sind im Regionalgruppenstatut geregelt. Das Regionalgruppenstatut ist für Vorstand und Regionalgruppen verbindlich. Es kann einvernehmlich von Vorstand und Regionalgruppenversammlung geändert werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, haben sowohl Vorstand als auch einzelne Regionalgruppen das Recht, einen Änderungsvorschlag des Regionalgruppenstatuts zur Beschlussfassung vorzulegen. Das erstmalige Inkrafttreten des Statuts beschließt die MV.
4. Die Regionalgruppen informieren den Vorstand über ihre Arbeit.
5. Auf begründeten Antrag einer Regionalgruppe beim Vorstand zahlen die Mitglieder einer Regionalgruppe auf Antrag des einzelnen Mitglieds ihren Beitrag zur freien Verwendung ihrer Regionalgruppe nach Maßgabe des in Absatz 2 genannten Statuts. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Entscheidung hierüber ist der Regionalgruppe schriftlich mitzuteilen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Regionalgruppe ihre Verpflichtungen nach dem Regionalgruppenstatut voll erfüllt hat.

[1] Derzeit ist der Höchstbetrag hierfür 720,00 € im Jahr.
[2] Das Grundsatzprogramm ist unter www.gfbv.de einzusehen.

Vor Ablehnung eines Antrags ist der/die Regionalgruppensprecher/in zu hören. Gegen die ablehnende Bescheidung des Antrags durch den Vorstand kann die MV angerufen werden.

§ 18 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Der Beirat hat gegenüber der MV und dem Vorstand beratende und unterstützende Funktion. In den Beirat werden Personen berufen, die durch ihr öffentliches Wirken in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat bei der Erarbeitung des Jahresprogramms sowie für wichtige politische Entscheidungen die besonderen Fachkenntnisse und Kontakte der Mitglieder des Beirats zu nutzen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, 20. September 2014

Schiedsordnung – Schiedskommission

1. Zusammensetzung

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern; im Innenverhältnis wird durch Wahl ein/e Vorsitzende/r bestimmt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Zuständigkeit

Die Schiedskommission ist zuständig für:

a. Entscheidungen über rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich
   - der Anwendung und Auslegung der Satzung,
   - der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe des Vereins,
   - Rechte und Pflichten des Vereins.

b. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vereins.

   Bei Maßnahmen gegen Mitglieder ist dem Mitglied vor Entscheidung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Schiedskommission beträgt zwei Jahre.

4. Entscheidungen

Die Schiedskommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Wenn keiner der Beteiligten widerspricht, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Erscheint ein/e Verfahrensbeteiligte/r trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung oder äußert er/sie sich im Rahmen der Anhörung nicht, so kann auch in seiner/ihrer Abwesenheit bzw. nach Aktenlage entschieden werden.

Die Schiedskommission ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, vom/von der Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

Die Entscheidung der Schiedskommission kann auf Antrag einer der betroffenen Parteien der MV zur Beschlussfindung vorgelegt werden.

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich vereinsöffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden.

Regionalgruppenstatut

§ 1 Stellung der Regionalgruppen

Die Regionalgruppen sind Trägerinnen der Aktivitäten der GfbV in ihrem regionalen Bereich. Sie sind für die Verbreitung und Vertretung der menschenrechtspolitischen Ziele der GfbV wesentlich.

§ 2 Aufgaben der Regionalgruppen im Allgemeinen

Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem regionalen Verbreitungsgebiet im Sinne der GfbV-Satzung innerhalb des gesamten Spektrums der Aktivitäten und des menschenrechtspolitischen Engagements der GfbV für ethnisch, religiös und rassistisch verfolgte und diskriminierte Minderheiten, indigene Völker und Flüchtlinge.

§ 3 Aufgaben der Regionalgruppen im Einzelnen

1. Zentrale Aufgabe der Regionalgruppen ist die Öffentlichkeits- und politische Lobbyarbeit im Sinne der GfbV zur Lage bedrohter Minderheiten und Völker. Hierzu zählen öffentliche Veranstaltungen wie Informationsabende, Vorträge, Ausstellungen, Filmangebote, Mahnwachen sowie Presse- und sonstige Medienarbeit.

2. Die Regionalgruppen bemühen sich vor Ort um direkte Kontakte mit in Deutschland lebenden Minderheitenangehörigen, insbesondere Angehörigen verfolgter und diskriminierter Gruppen.

3. Die Regionalgruppen engagieren sich in ihrem Wirkungsbereich für eine möglichst vielfältige Vernetzung und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen in der Menschenrechtsarbeit sowie im migrationspolitischen und entwicklungspolitischen Bereich (Eine-Welt-Arbeit). Dabei soll die langfristige Arbeit zu einzelnen Projekten möglichst generationsübergreifend und schwerpunktbildend organisiert werden.

4. Die Regionalgruppen vermeiden jegliche einseitigen parteipolitischen, konfessionellen, finanziellen oder organisatorischen Abhängigkeiten, die in irgendeiner Weise die Unabhängigkeit der GfbV fraglich erscheinen lassen könnten.

5. Die Regionalgruppen berichten dem Bundesbüro halbjährlich über ihre durchgeführten und geplanten Aktivitäten. Belegexemplare von Presseverlautbarungen und –berichten, Plakaten, Flugblättern etc. werden dem GfbV-Archiv zur Verfügung gestellt.

6. Aufgrund besonderer Umstände kann eine Regionalgruppe ihre Aktivitäten auf eine bestimmte Zeit hin ruhen lassen. Dieser Zeitraum soll nicht länger als neun Monate betragen.

7. Regionalgruppen, die auch nach wiederholter Aufforderung keinen Arbeitsbericht abgeben, können nach gemeinsamer Entscheidung von Bundesregionalgruppensprecher/in und GfbV-Bundesvorstand den Regionalgruppenstatus verlieren.

§ 4 Innere Organisation der Regionalgruppen

1. Eine Regionalgruppe besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Begründete Ausnahmen können in Absprache von Bundesregionalgruppensprecher/in und Bundesvorstand (in der Regel vertreten durch das beauftragte entsprechende Fachreferat im Bundesbüro) vereinbart werden.

2. Die Regionalgruppen sind in ihrer internen Organisation frei. Interne Meinungsbildung, Mitgliederzusammensetzung und Vertretung nach außen müssen jedoch mit der Satzung der GfbV im Einklang stehen.

3. Dem Bundesbüro sind die regionalen Kontaktadressen bekannt zu geben.

4. Die Einrichtung eigener interner Regionalgruppenkonten ist möglich. Näheres regeln Absprachen mit dem Bundesbüro.

5. Soweit die Regionalgruppe im Rahmen ihrer Arbeit vom Bundesbüro Publikationen oder sonstige Materialien zum Weiterverkauf erhält, ist von der Regionalgruppe ein für die Zusendung, Verwahrung und Abrechnung zuständiges Mitglied zu benennen. Regionalgruppen erhalten auf Materialien der GfbV einen Rabatt von 40%.

§ 5 Zusammenarbeit der Regionalgruppen und Binnenverhältnis zu Vorstand und Bundesbüro

1. Mindestens einmal jährlich findet ein bundesweites Regionalgruppentreffen statt. Diese Treffen werden gemeinsam vom Bundesregionalgruppensprecher / von der Bundesregionalgruppensprecherin, jeweils einer Regionalgruppe und dem Bundesbüro organisiert.

2. Die Versammlung der Regionalgruppen (Regionalgruppenkonferenz) wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Bundesregionalgruppensprecher/in, der/die Interessen und Beschlüsse der Regionalgruppenkonferenz gegenüber Bundesvorstand und Bundesbüro vertritt. Diese/r ist berechtigt, die Anliegen und Interessen der Regionalgruppen auf den Vorstandssitzungen zu vertreten, zu der er/sie auch regelmäßig als nicht stimmberechtigte/r Beisitzer/in rechtzeitig eingeladen werden muss. Die Regionalgruppenkonferenz kann bis zu zwei Bundesregionalgruppenstellvertreter/innen für dieselbe Amtszeit wählen. Notwendige Auslagen des /der Bundesregionalgruppensprechers/in bei der Durchführung der vorgenannten Aufgaben werden vom Bundesbüro erstattet.

3. Die Regionalgruppen organisieren mit Unterstützung des Bundesbüros ihren internen Informationsaustausch. Wird eine Regionalgruppenzeitung erstellt, so übernimmt nach Absprache mit dem Bundesbüro dieses die Kosten für Druck und Versand. Die redaktionellen Arbeiten liegen bei den Regionalgruppen.